

Anlage 1 zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 09.06.2017 des Haushalts- und Finanzausschusses zu TOP III. 2.2 Panama Papers bzw. Bahamas Leaks



Die Senatorin für Finanzen

22.06.2017

Nils Biehle / Dr. Julia Figura
Tel. 361 - 96784 / - 10976

Betreff: Nachfrage in der Sitzung des HaFa vom 9.6.2017 / Protokollanhang zum TOP „Panama Papers bzw. Bahama Leaks“

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie des Abgeordneten Ravens (parteilos) stellten am 19.04.2016 einen Dringlichkeitsantrag zum Thema

„Maßnahmen gegen anonyme Briefkastenfirmen und Steuerhinterziehung verstärken“ (vgl. Drs. 19/394 - Anlage).

Die Bürgerschaft (Landtag) forderte hierdurch den Senat auf, sich auf Bundesebene im Rahmen der Diskussion von Maßnahmen zur Bekämpfung von Steueroasen und Briefkastenfirmen (u.a.) für folgende Positionen einzusetzen:

(...)

6. dass deutschen Banken jedwede aktive Beteiligung an der Konzeption und der wissentlichen Begünstigung von Gestaltungsmodellen, die im wesentlichen Steuerminderung und Steuerverlagerung zum Ziel haben, strafbewehrt untersagt wird und dass eine Begünstigung von Steuerhinterziehungen zwingend zur Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) führt; im Zuge der Einführung eines Unternehmensstrafrechts sind zudem Sanktionen gegen die Banken selbst vorzusehen;

(...)

8. dass auch Anwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern die Hilfestellung bei der Konzeption und dem Betrieb von Steuersparmodellen untersagt wird, in die Unternehmen in Ländern der Schwarzen Liste oder in oben genannten US-Bundesstaaten einbezogen sind.

9. dass die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung erst dann beginnt, wenn die Steuerpflichtigen ihren bestehenden und neuen Meldepflichten bei Auslandsbeziehungen nachgekommen sind.

Das am 02.06.2017 mit den Stimmen Bremens durch den Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz- StUmgB) verfolgt ebenfalls das Ziel, Steueroasen und Briefkastenfirmen zu bekämpfen. Unter anderem wurde im StUmgB nunmehr erstmals geregelt, dass die steuerliche Verjährungsfrist bei Beziehungen zu Drittstaat- Gesellschaften frühestens dann beginnt, wenn die Finanzverwaltung von diesen Sachverhalten Kenntnis erlangt. Dementsprechend wurden insbesondere auch die Meldepflichten bei Auslandssachverhalten erweitert. Folgende Neuregelungen der Abgabenordnung sind dabei hervorzuheben:

- Erweiterung bestehender Anzeigepflichten über den Erwerb von Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften
- Anzeigepflicht von Geschäftsbeziehungen zu Gesellschaften in Drittstaaten und Einführung eines Bußgeldes für Fälle der Verletzung dieser Pflicht von bis zu 25.000 Euro
- Mitteilungspflicht für Finanzinstitute über von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaaten. Zugleich wird ein Bußgeld für Fälle der Verletzung dieser Pflicht von bis zu 25.000 € eingeführt
- Schaffung eines neuen Regelbeispiels für einen besonders schweren Fall der Steuerhinterziehung mit Strafandrohung von bis zu zehn Jahren bei Verschleierung steuerlich erheblicher Tatsachen durch eine Drittstaat- Gesellschaft

Ferner hat der Bundesrat auf Mitinitiative Bremens eine EntschlieÙung gefasst, wonach er über die in dem neuen Gesetz enthaltenen Maßnahmen hinaus die Notwendigkeit sieht, weitere geeignete Schritte zur Erhöhung der Transparenz bei finanziellen Auslandsbeziehungen und zur Bekämpfung der internationalen Steuerumgehung einzuleiten. Der Bundesrat sieht danach unverändert dringenden Handlungsbedarf bei der Schaffung von Regelungen für eine gesetzliche Anzeigepflicht für Steuergestaltungen.